

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Von Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut (CDU) laut Verwaltungsgerichtshof rechtswidrig geforderte Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen: Ausmaß der Schadenssumme für Unternehmen und Selbstständige in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe bewilligt wurden;
2. in welcher Höhe insgesamt Corona-Soforthilfen gewährt wurden;
3. wie sich die Zahl bewilligter Anträge und die Höhe insgesamt der gewährten Soforthilfen jeweils auf Antragstellung bis einschließlich 7. April 2020 und Antragstellung ab 8. April 2020 verteilen;
4. in wie vielen Fällen Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückgefordert wurden;
5. in welcher Höhe insgesamt Corona-Soforthilfen zurückgefordert wurden;
6. wie viele Fälle von Rückforderungen Empfängerinnen und Empfänger betrafen, die die Soforthilfe bis einschließlich 7. April 2020 beantragt hatten (Fallgruppe 1);
7. in welcher Höhe insgesamt von Empfängerinnen und Empfängern dieser Fallgruppe Soforthilfen zurückgefordert wurden;
8. in wie vielen Fällen Empfängerinnen und Empfänger dieser Fallgruppe Widerspruch gegen den Rückzahlungsbescheid eingelegt bzw. geklagt haben;
9. wie sich die Landesregierung zu den Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2025 in mehreren Musterverfahren mit Antragstellung von Corona-Soforthilfen bis einschließlich 7. April 2020 (Fallgruppe 1) positioniert, wonach die Rückforderung von Corona-Soforthilfen rechtswidrig war;

10. ob die Landesregierung bereit ist, auf alle rechtswidrigen Corona-Rückforderungen zu verzichten, ob geklagt wurde oder nicht, und auch bestandskräftige Fälle miteinzubeziehen, in denen Unternehmen im Vertrauen auf rechtmäßiges staatliches Handeln Soforthilfen zurückgezahlt haben;
11. bis wann mit einer entsprechenden Regulierung zu rechnen ist;
12. in wie vielen Fällen und in welcher Höhe insgesamt Zinszahlungen bei Rückforderungen verlangt wurden;
13. ob die Landesregierung bereit ist, Zinszahlungen umgehend zu stunden und nicht zu vollstrecken, wenn sie Fälle der Fallgruppe 1 betreffen.

28.10.2025

Stoch, Binder, Dr. Weirauch und Fraktion

Begründung

Schon vielfach wurde das Missmanagement der Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut (CDU) rund um die Gewährung von Corona-Soforthilfen kritisiert. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim in mehreren Musterverfahren, wonach bestimmte Rückforderungen von Corona-Soforthilfen rechtswidrig waren, stellt in dieser Hinsicht einen neuen Tiefpunkt dar. Laut Gericht waren Rückzahlungsaufforderungen an Empfängerinnen und Empfänger, die die Soforthilfe bis einschließlich 7. April 2020 auf Grundlage einer Richtlinie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg beantragt hatten, rechtswidrig. Daher stellen sich Fragen zum Ausmaß der Schadenssumme für Unternehmen und Selbstständige, denen durch die durch die Wirtschaftsministerin verantworteten Rückzahlungsaufforderungen Liquidität entzogen wurde sowie zum Verzicht auf alle rechtswidrigen Rückzahlungen, wie dies aus Sicht des Antragstellers erfolgen muss – ob nun geklagt wurde oder nicht. Dabei sind aus Sicht des Antragstellers ausdrücklich auch bestandskräftige Fälle miteinzubeziehen, in denen Unternehmen im Vertrauen auf rechtmäßiges staatliches Handeln Soforthilfen zurückgezahlt haben. Insgesamt ist zu erwarten, dass die CDU-Wirtschaftsministerin nicht weiter auf Zeit spielt, sondern rasch das durch sie verantwortete rechtswidrige Vorgehen korrigiert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. November 2025 Nr. WM48-43-483/2/17 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe bewilligt wurden;*
2. *in welcher Höhe insgesamt Corona-Soforthilfen gewährt wurden;*
3. *wie sich die Zahl bewilligter Anträge und die Höhe insgesamt der gewährten Soforthilfen jeweils auf Antragstellung bis einschließlich 7. April 2020 und Antragstellung ab 8. April 2020 verteilen;*
4. *in wie vielen Fällen Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückgefordert wurden;*
5. *in welcher Höhe insgesamt Corona-Soforthilfen zurückgefordert wurden;*
6. *wie viele Fälle von Rückforderungen Empfängerinnen und Empfänger betrafen, die die Soforthilfe bis einschließlich 7. April 2020 beantragt hatten (Fallgruppe 1);*

7. in welcher Höhe insgesamt von Empfängerinnen und Empfängern dieser Fallgruppe Soforthilfen zurückgefordert wurden;
8. in wie vielen Fällen Empfängerinnen und Empfänger dieser Fallgruppe Widerspruch gegen den Rückzahlungsbescheid eingelegt bzw. geklagt haben;
12. in wie vielen Fällen und in welcher Höhe insgesamt Zinszahlungen bei Rückforderungen verlangt wurden;

Zu 1. bis 8. und 12.:

Zu den Ziffern 1 bis 8 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Soweit von Unternehmen und Selbstständigen im Rahmen des bei der Soforthilfe Corona durchgeführten Rückmeldeverfahrens ein Rückzahlungsbedarf angegeben wurde, erhielten diese einen Widerrufs- und Erstattungsbescheid, mit dem der zu erstattende Betrag festgesetzt und sie zur Rückzahlung aufgefordert wurden. Derlei Rückforderungsbescheide waren Gegenstand der Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, auf die der vorliegende Antrag Bezug nimmt. Entsprechend beziehen sich die nachfolgenden Kennzahlen zu Rückforderungen, damit zusammenhängenden Widersprüchen und Klagen sowie Zinsbescheiden auf die genannte Fallkonstellation.

Soweit nach Fällen der „Fallgruppe 1“ beziehungsweise mit „Antragstellung bis einschließlich 7. April 2020“ gefragt ist, wird auf die Fälle abgestellt, die auf Grundlage der Richtlinie für die Unterstützung der von der Coronapandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020 („Richtlinie“) bewilligt wurden. Betrifft die Fragestellung Fälle mit „Antragstellung ab 8. April 2020“ wird auf Fälle abgestellt, die auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 („Verwaltungsvorschrift“) bewilligt wurden.

Laut Auskunft der L-Bank stellen sich die abgefragten Kennzahlen im November 2025 wie folgt dar.

	Anzahl	Volumen (in Millionen Euro)
Bewilligungen	245 700	2 272
davon Fälle auf Grundlage der Richtlinie	165 100	1 597
davon Fälle auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift	80 600	675
Rückforderungen	90 100	623
davon Fälle auf Grundlage der Richtlinie	62 200	437
Widersprüche bei Fällen auf Grundlage der Richtlinie	8 700	–
davon noch nicht abgeschlossen	1 300	–
Klagen bei Fällen auf Grundlage der Richtlinie	900	–
davon noch nicht abgeschlossen	800	–
Zinsbescheide	1 700	2,1

- 9. wie sich die Landesregierung zu den Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2025 in mehreren Musterverfahren mit Antragstellung von Corona-Soforthilfen bis einschließlich 7. April 2020 (Fallgruppe 1) positioniert, wonach die Rückforderung von Corona-Soforthilfen rechtswidrig war;*
- 10. ob die Landesregierung bereit ist, auf alle rechtswidrigen Corona-Rückforderungen zu verzichten, ob geklagt wurde oder nicht, und auch bestandskräftige Fälle miteinzubeziehen, in denen Unternehmen im Vertrauen auf rechtmäßiges staatliches Handeln Soforthilfen zurückgezahlt haben;*
- 11. bis wann mit einer entsprechenden Regulierung zu rechnen ist;*
- 13. ob die Landesregierung bereit ist, Zinszahlungen umgehend zu stunden und nicht zu vollstrecken, wenn sie Fälle der Fallgruppe 1 betreffen.*

Zu 9. bis 11. und 13.:

Zu den Ziffern 9 bis 11 und 13 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Bis zum Stichtag 24. November 2025 hat keines der genannten Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2025 Rechtskraft erlangt.

Die Entscheidungsgründe liegen weiterhin nicht vor.

Zum jetzigen Zeitpunkt können damit noch keine Stellungnahmen oder Bewertungen sowie eine Einschätzung zu etwaigen Konsequenzen abgegeben werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus